



Fachabteilung 7A

**Ergeht an:
alle Bezirkshauptmannschaften
und sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark**

GZ: FA7A-452-101/1995-29

Ggst.: Runderlass – Dienstsiegel der Gemeinden

→ **Gemeinden und Wahlen**

**Referat für Gemeindeaufsicht und
Finanzausgleich**

Bearbeiter: Dr. Hans-Jörg
Hörmann/Mag.^a Christiane Neger
Tel.: (0316) 877-2717
Fax: (0316) 877-4856
E-Mail: fa7a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.12.2011

**Zum Zwecke der einheitlichen und ordnungsgemäßen Siegelführung durch die Gemeinden
ergeht nachstehender Erlass:**

I. Allgemeines

Als Dienstsiegel sind von den Gemeinden nur Rundstempel mit einem Durchmesser von zirka 35 mm zu verwenden. Soweit für besondere Zwecke (z.B. Beurkundungen von Ausweisen, die für den Aufdruck des Dienstsiegels mit einem Durchmesser von 35 mm nicht genügend Raum enthalten) ein Bedürfnis für ein Dienstsiegel mit einem geringeren Durchmesser besteht, können hierfür Dienstsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 mm verwendet werden.

Gemäß § 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F., haben die Gemeinden im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde) sowie den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes zu führen.

Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, haben außerdem dieses Wappen im Gemeindesiegel zu führen. Hiezu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur das Gemeindewappen in das Dienstsiegel aufgenommen werden darf, da den Gemeinden kein Recht zur Führung des Staats- oder Landeswappens im Dienstsiegel zusteht.

8011 Graz-Burg • Hofgasse 13 / III. Stock

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7/Haltestelle Hauptplatz od. Buslinie 30/Haltestelle
Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das Staatswappen darf nach den Bestimmungen des Wappengesetzes 1984, BGBl. Nr.159 i.d.g.F., nur von den staatlichen Ämtern geführt werden. Das Recht zur Führung des Landeswappens steht nach den Bestimmungen der Landesverfassung und des Gesetzes vom 20. November 1979 über den Schutz des steirischen Landeswappens, LGBl. Nr. 8/1980 i.d.g.F., nur den Behörden und Ämtern des Landes Steiermark (Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften) sowie jenen physischen und juristischen Personen zu, die es bisher auf gesetzmäßigem Wege erworben haben.

Für die Ausgestaltung der Gemeindesiegel gilt daher vor diesem Hintergrund Folgendes:

a) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Gemeindewappens nicht besitzen:

Im Dienstsiegel sind innerhalb der Randlinie im Halbkreis in der oberen Hälfte die Bezeichnung der Gemeinde (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde) und in der unteren Hälfte der vollständige amtliche Gemeindename aufzuführen. Der Name des politischen Bezirkes ist in das vorhandene Mittelfeld des Siegels aufzunehmen.

b) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Gemeindewappens besitzen:

Das Gemeindewappen ist in das Mittelfeld des Dienstsiegels aufzunehmen. Innerhalb der Randlinie im Halbkreis sind in der oberen Hälfte die Bezeichnung sowie der vollständige amtliche Gemeindename und in der unteren Hälfte der Name des politischen Bezirkes aufzuführen, wobei die Worte „Pol. Bezirk“ zwischen dem Gemeindewappen und dem Namen des politischen Bezirkes anzuführen sind.

Es wird jedenfalls empfohlen, jedes Gemeindesiegel in einer Weise, dass dadurch das Gesamtbild des Siegels nicht beeinträchtigt wird, mit einem besonderen Kennzeichen in Form von fortlaufenden Zahlen zu versehen. Dies, um bei Verlust eines Siegels ohne Schwierigkeit die Ungültigkeitserklärung veranlassen zu können und in größeren Gemeinden, die eine Mehrzahl von Dienstsiegeln in Verwendung haben, darüberhinaus jederzeit die inneramtliche Prüfung zu ermöglichen, von welcher siegelführenden Stelle die Siegelung ausging. Die Einführung von sonstigen Zusätzen (z.B. geographische Hinweise), Verzierungen (mit Ausnahme der üblichen Sternchen zwischen den Worten), bildlicher Darstellung, Wahrzeichen und dergleichen hat zu unterbleiben.

Für die Beschriftung kann die Antiqua- oder die deutsche Faktor-Schrift verwendet werden. Bei Unklarheiten hinsichtlich der historisch und heraldisch richtigen Anfertigung des Gemeindewappens ist vor Anschaffung der Dienstsiegel mit dem Steiermärkischen Landesarchiv das Einvernehmen herzustellen.

Die den vorstehenden Vorschriften entsprechenden einheitlichen Gemeindesiegel sind im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich von allen gemeindlichen Dienststellen zu führen. Zusätzliche Hinweise im Siegel auf die einzelnen Dienststellen der Gemeinde haben zu unterbleiben.

Die Anzahl der zu beschaffenden Dienstsiegel ist vom Bürgermeister zu bestimmen. Aufgrund der hierfür anfallenden Kosten sowie zur Sicherung des urkundlichen Verkehrs ist die Anzahl der Dienstsiegel auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Dienstsiegel sind unter sicherem Verschluss aufzubewahren, um jeglichen Missbrauch auszuschalten. Sie sind nur Bediensteten zuzuteilen, deren Vertrauenswürdigkeit außer jedem Zweifel steht und die ihrerseits den Auftrag haben, für die absolute sichere Aufbewahrung und die auftragsgemäße Verwendung der Siegel zu sorgen.

Werden mehrere Dienstsiegel angeschafft, so ist über die vorhandenen Siegel und deren Zuteilung ein Verzeichnis zu führen, welches laufend evident zu halten ist.

Für die alten unbrauchbaren Dienstsiegel sowie für Dienstsiegel, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und daher nach Beschaffung der neuen Dienstsiegel nicht mehr weiter verwendet werden dürfen, sind zum Ausschluss jeglichen Missbrauches Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Sie sind daher entweder zu vernichten oder in sichere Verwahrung zu nehmen.

Über die Vernichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Siegelverzeichnis anzuschließen ist. Alte Dienstsiegel mit geschichtlichem oder künstlerischem Werte sind dem Steiermärkischen Landesarchiv zur archivalischen Verwahrung zu übermitteln.

II. Verwendung der Dienstsiegel

Die Dienstsiegel sind nur für den urkundlichen Verkehr bestimmt, weshalb lediglich Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen mit dem Dienstsiegel zu versehen sind. Die Verwendung des Dienstsiegels im allgemeinen Schriftverkehr ist jedoch unzulässig. Schriftliche Ausfertigungen haben nach den Bestimmungen des AVG lediglich die Bezeichnung der Behörde zu tragen, ein Abdruck des Dienstsiegels ist nicht erforderlich und daher zu unterlassen.

III. Verlust von Dienstsiegeln

Jeder Verlust von Dienstsiegeln ist unter Angabe einer erschöpfenden Beschreibung des betreffenden Siegels (Form, Größe, Beschriftung, Nummer, mit oder ohne Wappen) unverzüglich der zuständigen

Polizeidienststelle und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Einschaltung einer Ungültigerklärung in der Grazer Zeitung zu veranlassen. Hierbei ist anzugeben, wo das betreffende Dienstsiegel im Auffindungsfalle abzuführen ist. Die Einschaltungskosten für die Ungültigerklärung hat die betreffende Gemeinde zu tragen.

Im Auffindungsfall sind hievon die zuständige Polizeidienststelle und die Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Letztere hat die Einschaltung des Widerrufs der Ungültigkeitserklärung in der Grazer Zeitung, ebenfalls auf Kosten der Gemeinde, zu veranlassen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass vorstehende Bestimmungen über die Ausgestaltung und Verwendung von Gemeindesiegel auf Siegel der Standesämter keine Anwendung finden.

Gemeindesiegel, die den ausgeführten Bestimmungen nicht entsprechen, können bis zur Unbrauchbarkeit weiter verwendet werden und kann daher bis zu diesem Zeitpunkt von der Neubeschaffung entsprechender Siegel abgesehen werden.

Dies gilt nicht für Gemeinden, deren Namen und/oder die Bezeichnung deren politischen Bezirkes sich geändert haben sowie für Gemeinden, denen von der Steiermärkischen Landesregierung ein Wappen verliehen wurde. In diesem Fall sind die bestehenden Siegel unverzüglich durch neue, den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Siegel zu ersetzen.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Fachabteilungsleiterin:

i.V.

(MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann eh.)

Originalunterschrift im Akt